

Allgemeine Geschäftsbedingungen RISC Software GmbH vom 10.09.2013

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle ab dem 19.05.2008 geschlossenen Rechtsgeschäfte und Aufträge, insbesondere für Forschungs- und Dienstleistungsaufträge, Gutachten, Sachverständigentätigkeit und Lieferungen, bei denen die RISC Software GmbH (im Folgenden „RISC“) Auftragnehmer ist.

1.2 RISC wird ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsgeschäftlich tätig. Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle sowie auf alle im Zusammenhang hiermit gemachten Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen, auf Verpackungen, etc. unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich oder per Internet erfolgt sind.

1.3 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von uns nicht anerkannt. Der Vertragspartner nimmt diesen Gültigkeitsausschluss zustimmend zur Kenntnis. RISC ist nicht verpflichtet, AGB der Vertragspartner zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen AGB die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist.

1.4 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Rechtsbeziehungen von RISC dar, in welche jene insbesondere in Form von Einzelverträgen eintritt.

2. Angebot

2.1 Angebote von RISC sind grundsätzlich für die Dauer von 14 Tagen bindend; Angebote von RISC unterliegen stets den Regelungen dieser AGBs.

2.2 RISC verpflichtet sich die von ihr übernommenen Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers auszuführen; eine Haftung oder Garantie für einen bestimmten Erfolg wird nicht gegeben.

2.3 Das Angebot sowie alle mit diesem in Zusammenhang stehenden Unterlagen, insbesondere Projektunterlagen, sind Eigentum von RISC und auch zu ihren Gunsten geschützt; Vervielfältigungen oder sonstige Verwertungen bzw. Bearbeitungen und Abänderungen derselben sind ohne ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

2.4 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.5 RISC verpflichtet sich nur zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Regeln der Wissenschaft und Technik, nicht jedoch zur Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses oder Erfolges.

2.6 Ändert sich die Rechts- oder Sachlage nach Vertragsabschluss, hat dies auf das gegenständliche Auftragsverhältnis keinen Einfluss.

2.7 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von RISC weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind RISC unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn RISC nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat.

3.2 Enthält eine Auftragsbestätigung von RISC Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3.3 Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.4 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für ein Abgehen dieses Schriftlichkeitsgebotes.

3.5 Mündliche Auskünfte, Nebenabreden sowie alle sonstigen Erklärungen und Zusagen von RISC gleich welcher Art, sind unwirksam, sofern sie nicht von RISC vor Vertragsabschluss schriftlich als vereinbart bestätigt werden

3.6 Es steht RISC frei, den ihr erteilten Auftrag oder Teile davon Dritten zu übertragen (Unterauftrag).

3.7 Mitarbeiter von RISC sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen, wie etwa Zusagen über bestimmte Liefertermine, Erfolgsaussichten (von Forschungsprojekten) etc., abzugeben.

4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass RISC, auch ohne deren besondere Aufforderung, alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von RISC bekannt werden.

4.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass bei Leistungen und Vorleistungen, welche RISC vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser Leistungen und Vorleistungen so beschaffen sind, dass RISC nicht mit einem Eingriff in fremde Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know-how- und Bearbeitungsrechte konfrontiert wird. Der Auftraggeber hält RISC hinsichtlich derartiger wettbewerbs-, immaterialgüterrechtlicher und ähnlicher Aspekte schad- und klaglos und hat RISC insbesondere allenfalls entstehende Nachteile verschuldensunabhängig zu ersetzen. Korrespondierend dazu verpflichtet sich der Auftraggeber RISC unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Ansprüche wegen Verletzung von Immaterialgüter- oder sonstigen Leistungsschutzrechten im Raum stehen.

4.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Leistungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

4.4 Der Auftraggeber hat für die Einhaltung und Beobachtung aller für den Einsatz oder die Verwendung der Auftragsergebnisse relevanten sicherheitstechnischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Vorschriften und Regelungen Sorge zu tragen und hält RISC diesbezüglich schad- und klaglos.

5. Preise

5.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von RISC zuzüglich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom

Auftraggeber gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

5.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich RISC eine entsprechende Preisänderung vor.

5.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist RISC berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5.4 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber von RISC gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6. Lieferung

6.1 RISC ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

6.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von RISC angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, sind von RISC nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von RISC führen.

6.3 Behördliche und etwa für die Ausführung von Aufträgen erforderliche Genehmigungen Dritter, sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich der Termin für die Erbringung der Leistung entsprechend.

6.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen un-abhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung des vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermins behindern oder verzögern, verlängert sich dieser jedenfalls um die Dauer dieser Umstände.

6.5 Die in den vorstehend genannten Punkten 6.3. und 6.4. genannten Umstände, sind von den Vertragspartnern unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich zu übermitteln.

6.6 Unverschuldete Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches von RISC insbesondere auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens der Vorlieferanten berechtigen RISC unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen zur Verlängerung der Lieferfristen oder, bei dauernden Leistungshindernissen, zur Aufhebung des Vertrages.

6.7 Bei Aufträgen, die mehrere Arbeitspakete umfassen ist RISC berechtigt Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

6.8 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners von RISC, auch bei Teillieferungen. Versicherung des Liefergegenstandes erfolgt nur auf Rechnung und ausdrücklichen Auftrag des Vertragspartners.

6.9 Bei Export des gekauften Liefergegenstandes ist der Vertragspartner der RISC verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen und dergleichen auf seine Kosten zu sorgen. RISC haftet nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr des Liefergegenstandes. Sollten RISC durch die Versendung, den Transport oder den Export des Liefergegenstandes irgendwelche Aufwendungen oder Kosten entstehen, hält der Vertragspartner RISC diesbezüglich schad- und klaglos.

6.10 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem RISC eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

7. Abnahme

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Leistungen von RISC aufgrund von Mängel zu verweigern, die die Gesamtleistung nicht wesentlich beeinträchtigen.

8. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

8.1 Risiko und Gefahr gehen mit der Entgegennahme der von RISC zu erbringenden Leistung oder Teilleistung ab Werk bzw ab Lager auf den Auftraggeber über, und zwar unabhängig von der vereinbarten Kostentragung.

8.2 Erfüllungsort der Leistungen von RISC ist der Sitz des Unternehmens.

9. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

9.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- c) Energie (Druckluft, elektrische Versorgung etc.) und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes der RISC und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

9.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

9.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

9.4 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von RISC zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von RISC oder des Montagepersonals zu tragen.

9.5 Der Auftraggeber muss RISC wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme bescheinigen.

9.6 Verlangt RISC nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so muss sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vornehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

10. Zahlung

10.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind 30 % des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, weitere 20% bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

10.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

10.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei an die Zahlstelle von RISC in der vereinbarten Währung zu leisten.

10.4 Der Auftraggeber von RISC ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

10.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem RISC über sie verfügen kann.

10.6 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann RISC unbeschadet seiner sonstigen Rechte

a) die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat verrechnen, sofern RISC nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. Diese jedoch nur soweit als RISC dabei im Sinne der Schadensminderungspflicht, diese

Kosten möglichst gering hält und keine unnötigen Kosten verursacht.

c) In jedem Fall ist RISC berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

11. Schutz des geistigen Eigentums von RISC

11.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von RISC erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für die dem RISC bekannt gegebenen und objektiv erkennbaren Auftragszwecke verwendet werden.

11.2 Sämtliche Rechte – auch solche, die anlässlich der Auftragsdurchführung erst entstehen – wie insbesondere Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know-how- und Bearbeitungsrechte verbleiben bei RISC. Dies gilt insbesondere auch für von RISC entwickelte Erfindungen und das damit zusammenhängende Know-how.

11.3 Bei urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen von RISC, erhält der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des geschuldeten Entgeltes ein Nutzungsrecht, und zwar eine Werknutzungsbewilligung hinsichtlich jener Nutzungsrechte, die sich zwangsweise aus diesem Vertrag ergeben. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von RISC.

11.4 Die Verwendung der auftragsgegenständlichen Leistungen von RISC zu Werbezwecken bedarf der Rücksprache und schriftlichen Zustimmung von RISC.

12. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

12.1 RISC ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verschwiegenheitspflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

13. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

13.1 Ausdrücklich festgehalten wird, dass für die Erreichung von bestimmten Forschungs- und Entwicklungszielen und F&E - Ergebnissen von RISC keinerlei Gewährleistung übernommen wird, sofern zwischen Auftraggeber und RISC schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist.

13.2 Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von RISC innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf allfällige Verspätungsschäden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

13.3 Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von RISC zum Beweis ihrer Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

13.4 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

13.5 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen.

13.6 Wird eine Ware von RISC auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von RISC nur auf bedingungsmäßige und fachgerechte Ausführung.

13.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von RISC bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von RISC angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material zurückzuführen sind. RISC haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

13.8 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von RISC der Auftraggeber selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

13.9 Die Bestimmungen 13.2 bis 13.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

13.10 Als Gewährleistungsfrist gelten sechs Monate als vereinbart.

14. Haftung

14.1 RISC haftet nur für zumindest krass grob fahrlässig verursachte Schäden und in jedem Fall nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Darüber hinausgehende Haftungen, insbesondere aber Haftungen für Folgeschäden, Mangelfolgeschäden oder entgangene Gewinne sind ausdrücklich ausgeschlossen.

14.2 Werden für die Leistungserbringung kommerzielle EDV- Programme eingesetzt, so wird von RISC keine Gewährleistung bzw. Haftung für Folgeschäden bei Programmfehlern bzw. sonstigen Softwarefehlern übernommen.

14.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

15. Beendigung der Vertragsbeziehung, Rücktritt vom Vertrag

15.1 Leistungen und Projekte gelten nach Übergabe bzw. Zusendung eines Endberichts ggf. auch Prüfberichts oder Endpräsentation, u.ä. oder bei Personaldienstleistungen, Schulungen, u.ä. unmittelbar nach Erbringung der vereinbarten Umfänge als fertig gestellt. Allfällige Nachbesserungsarbeiten müssen schriftlich gesondert vereinbart werden oder neu angeboten werden.

15.2 Kann der Auftraggeber die Voraussetzungen für eine Ausführung nicht schaffen, kann RISC die weitere Ausführung ablehnen. Wird die Ausführung durch Umstände verhindert, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen oder lehnt dieser die Werksausführung ab, so behält RISC den Anspruch auf Entgelt.

15.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von RISC möglich. Ist RISC mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und angelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojekts zu verrechnen.

15.4 RISC ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aus wichtigem Grund, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht, aufzulösen (außerordentliche Kündigung), insbesondere

a) wenn ein Unternehmen in Konkurs verfällt oder das Konkursverfahren mangels Masse aufgelöst wird, oder

b) wenn eine vereinbarte oder notwendige Mitwirkung des Vertragspartners, in welchem Umfang

auch immer, trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unterbleibt, oder

c) wenn der Vertragspartner eine nicht zulässige Kündigung des Vertrags ausspricht, oder

d) wenn die vereinbarten Geheimhaltungen oder wenn Fälligkeitstermine, insbesondere Zahlungs- termine nach Fristsetzung nicht zur Gänze eingehalten werden.

16. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

17. Irrtum

Der Auftraggeber verzichtet darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, den mit RISC geschlossenen Vertrag zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten oder geltend zu machen, er sei nicht gültig zustande gekommen oder nichtig.

18. Eigentumsvorbehalt

RISC behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Ein Eigentumsvorbehalt eines Vertragspartners wird nicht anerkannt. Der Auftraggeber tritt hiermit an RISC zur Sicherung von deren Forderungen seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder verändert wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber RISC die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von RISC hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen. Auch im Falle von teilbaren Leistungen bleibt der Eigentumsvorbehalt am Gesamtprodukt bis zur Zahlung des gesamten Auftragswertes aufrecht.

19. Versand von E-Mails

Es wird ausdrücklich zugestimmt, dass RISC ihre Vertragspartner durch Newsletter über Veranstaltungen und Dienstleistungen per Mail informieren darf.

20. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrags nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

21. Schlussbestimmungen

Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Linz, wobei RISC jedoch berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, sofern ein anderer Gerichtsstand gegeben ist, anhängig zu machen. Für alle Streitigkeiten gilt österreichisches Recht, wobei aber ausdrücklich die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird.

Dem Schriftlichkeitserfordernis gemäß diesen AGBs wird entsprochen, wenn eine Erklärung per Email abgegeben wird, wobei für den Zugang dieser Erklärung die gemäß ECG vorgesehenen Bestimmungen gelten